

# **ERRATA**

# **MARKTSTUDIE DIGITALE**

# **LANGZEITARCHIVIERUNG**

Version 1.1  
Stand: 26. Juni 2012

„Es gab (und gibt) bei den elektronischen Archiven vornehmlich zwei treibende Kräfte: Zum einen Performancebedenken, wenn Produktivsysteme den Ballast der Vergangenheit verwalten müssen. Zum anderen Compliance-Anforderungen: um die Papierdokumente nach dem einscannen vernichten zu können, muss die digitale Version den Anforderungen des Gesetzgebers, insbesondere etwa der Steuerprüfung genügen. **Hierzu gehört in Deutschland eine Abnahme des (installierten) Gesamtsystems inklusive der zugehörigen Abläufe auf seine sogenannte Revisionsicherheit durch Dritte, üblicherweise etwa einen Wirtschaftsprüfer. Kernpunkte dieser revisionsssicheren Archivierung sind, dass die Informationen wieder auffindbar, nachvollziehbar, unveränderbar und fälschungssicher archiviert sind.**“

Dieser Abschnitt ist missverständlich formuliert, da er so verstanden werden kann, dass eine Abnahme notwendig ist oder dass sich hinter »revisionsssicheren Archivierung« ein Rechtsterminus verbirgt. Beides ist nicht der Fall! Die folgende Formulierung beschreibt dies klarer:

„Es gab (und gibt) bei den elektronischen Archiven vornehmlich zwei treibende Kräfte: Zum einen Performancebedenken, wenn Produktivsysteme den Ballast der Vergangenheit verwalten müssen. Zum anderen Compliance-Anforderungen: um die Papierdokumente nach dem einscannen vernichten zu können, muss die digitale Version den Anforderungen des Gesetzgebers, insbesondere etwa der Steuerprüfung genügen. **Zu diesem Themenkomplex gehört auch das Schlagwort Revisionsicherheit. Kernpunkte dieser sogenannten revisionsssicheren Archivierung sind, dass die Informationen wieder auffindbar, nachvollziehbar, unveränderbar und fälschungssicher archiviert sind.**

**(Absatz)**

**Jede Betrachtung des (installierten) Gesamtsystems erfordert insbesondere auch eine Betrachtung der zugehörigen Abläufe und kann durch Dritte, üblicherweise etwa einen Wirtschaftsprüfer, durchgeführt werden.**“

## 2

### Thema Unternehmensarchiv vs. Meta-Crawler (Kapitel 3, Seite 6+7)

„Um diese Anforderungen erfüllen zu können, bietet es sich an, **ein zentrales Unternehmensarchiv für digitale Daten aufzubauen. Durch eine übergreifende Suchtechnologie (»Meta-Crawler«)** lassen sich dann die sehr inhomogenen Daten durchsuchen und auswertbar machen. Die Beziehung zum aktuellen Trend Big Data sind dabei offensichtlich.“

Dieser Absatz leidet unter der Unschärfe des Begriffs »Archiv« und kann den Eindruck erwecken, ein zentrales Unternehmensarchiv als Software (im Sinne des im späteren Verlauf als »elektronisches Archiv« bezeichnet) ist die Voraussetzung für den Einsatz eines Meta-Crawlers. Das ist nicht so und widerspricht sogar der Grundidee von Meta-Crawlern. Diese wurden explizit geschaffen, um inhomogene Datenbestände durchsuchbar machen zu können<sup>1</sup>. Der folgende Absatz ist klarer:

„Um diese Anforderungen erfüllen zu können, bietet es sich an, **eine zentrale Stelle aufzubauen, welcher die Archivierung der unterschiedlichen Daten koordiniert und steuert, etwa als Organisationseinheit »Unternehmensarchiv«.**  
**(Absatz)**

**Wenn die unterschiedlichen Datenarchive bekannt und definiert sind, so kann durch Einsatz einer übergreifende Suchtechnologie (»Meta-Crawler«)** dann die sehr inhomogenen Daten durchsuchen und auswertbar machen. Die Beziehung zum aktuellen Trend Big Data sind dabei offensichtlich.“

---

<sup>1</sup> Da das Thema Meta-Crawler in der Studie nicht betrachtet wurde, sei an dieser Stelle auf <http://de.wikipedia.org/wiki/MetaCrawler> oder auch [http://de.wikipedia.org/wiki/Enterprise\\_Search](http://de.wikipedia.org/wiki/Enterprise_Search) verwiesen.

### 3

## Begriff »Archivierungswürdig« (Kapitel 7, Seite 22)

---

Begriff »Archivierungswürdig«  
(Kapitel 7, Seite 22)

---

„Grundsätzlich kann selbstverständlich jedes der betrachteten Systeme Daten aufnehmen. So könnte man etwa eine **archivierungswürdige** Email manuell in ein PDF/A umwandeln, sie über eine Dateischnittstelle in das Archiv transferieren und dabei per Hand die relevanten Metadaten ergänzen.“

Im kaufmännischen Bereich kann dies verboten sein, Stichwort GDPdU. Gemeint ist hier archivierungswürdig im Sinne eines historischen Archives.

## 4 Tippfehler »SIP« (Kapitel 6, Seite 16)

---

Tippfehler »SIP«  
(Kapitel 6, Seite 16)

---

„Objekte werden dem Archiv als sogenannte **Storage Information Package** (SIP) übergeben.“

SIP steht selbstverständlich für Submission Information Package, wie es weiter unten auch verwendet wird.